

# **Stadt Walldürn Neckar-Odenwald-Kreis**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22. 02. 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

Die Stadt Walldürn erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren für öffentliche Leistungen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1.) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

#### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(2) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 5 Erlass von Verwaltungsgebühren**

Auf Antrag kann im Einzelfall die Gebühr für öffentliche Leistungen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde.

#### **§ 6 Gebührenhöhe**

- 1.) Die Höhe der Gebühr für öffentliche Leistungen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die dieses Gebührenverzeichnis keine Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei (§§ 3 und 4 der Satzung) sind, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.
- 2.) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 3.) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.  
Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4.) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 der sonst fälligen Gebühr erhoben, mindestens jedoch 1,50 €  
Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, bzw. weiterverwiesen, wird keine Gebühr erhoben.
- 5.) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Erledigung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Antragsteller zu vertretenden Umständen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis 5/10 der sonst fälligen Gebühr erhoben, mind. jedoch 1,50 €
- 6.) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschgebühren festgesetzt werden.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 8 Entstehung der Gebühr**

- 1.) Die Gebühr für öffentliche Leistungen entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- 2.) Bei Zurücknahme eines Antrages gem. § 6 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme des Antrags.
- 3.) Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden (§ 6 Abs. 5 der Satzung), entsteht die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 9 Fälligkeit, Zahlung**

- 1.) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2.) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 10 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 11 Auslagen**

- 1.) In der Gebühr für öffentliche Leistungen sind die der Behörde erwachsende Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- 2.) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Fernsprech- und Fernschreibgebühren,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3.) Für die Auslagen gelten die für die Gebühr für öffentliche Leistungen maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walldürn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 15. 02. 1965 außer Kraft.

Bürgermeister

Verwaltungsgebührenordnung vom 21. 12. 1981

1. Änderungssatzung vom 27. 02. 1984
  2. Änderungssatzung vom 25. 01. 1988
  3. Änderungssatzung vom 27. 09. 1993
  4. Änderungssatzung vom 31. 05. 1994
  5. Änderungssatzung vom 24. 06. 1996
  6. Änderungssatzung vom 30. 06. 1997
- Euro-Anpassungssatzung vom 24. 09. 2001
8. Änderungssatzung vom 13.11.2006, Inkrafttreten 01. 01. 2007
  9. Änderungssatzung vom 22.02.2010, Inkrafttreten 27.02.2010

**Anlage zu § 6 der Verwaltungsgebührenordnung**

**Gebührenverzeichnis**

	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>	
1	Ablehnung eines Antrags u. s. w. wegen Unzustän- digkeit gebührenfrei	1/10 volle Gebühr mind	1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	1,50 €	- 10.000,00 €
3	Anträge  Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärun- gen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemein- de nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 €	- 50,00 €
4	Auskünfte  insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte ein- facher Art sind gebührenfrei)	1,50 €	- 25,00 €
5	Befreiung  (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 €	- 250,00 €
6	Beglaubigungen, Bestätigungen		
	a) von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	1,50 €	- 12,50 €
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nie- derschriften, Ausfertigung- en, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten und privaten Schriftstücken mit der Unter- schrift je Seite	0,50 €	- 2,50 € mind. 0,50 €

Anmerkung:  
Werden mehrere Unterschriften  
gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt  
oder wird die Unterschrift einer Person  
mehrfach auf verschiedenen Urkunden,  
aber aufgrund eines gleichzeitig gestell-  
ten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die  
erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede  
weitere die Hälfte der für die erste erhobene  
Gebühr zum Ansatz.

7 Bescheinigungen

Bestätigungen, Zeugnisse,  
Atteste, Ausweise aller Art  
(auch Zweit- und Mehrferti-  
gungen soweit nicht anders  
bestimmt ist)

1,50 € - 15,00 €

8 Besondere Verwaltungsgebühr

wird für die Vornahme einer  
Amtshandlung erhoben, wenn  
diese mutwillig beantragt oder  
erschwert wird und dadurch  
ein besonderer Verwaltungsauf-  
wand entsteht

25,00 € - 500,00 €

9 Bestattungsrecht

a) Ausstellung eines Leichen-  
passes (§§ 44 u. 45 BestG)

2,50 € - 15,00 €

b) Unbedenklichkeitsbe-  
scheinigung für Feuer-  
bestattung  
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)

2,50 € - 5,00 €

10 Feiertagsrecht

a) Befreiung von verbotenen  
Tätigkeiten während des  
Hauptgottesdienstes  
(§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)

10,00 € - 25,00 €

b) Befreiung vom Tanzverbot  
an bestimmten Feiertagen  
(§ 11 Feiertagsgesetz)

1.) pro Tag, an dem Tanz-  
veranstaltungen von  
3.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
verboten sind

25,00 € - 50,00 €

2.) pro Tag, an dem Tanz-  
veranstaltungen  
während des ganzen  
Tages verboten sind

50,00 € - 75,00 €

11 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich  
Aushändigung an den Verlierer,  
Eigentümer oder Finder

a) bei Sachen bis zu  
500 € (1.000 DM) Wert

2 % des Wertes,  
mind. jedoch

1,50 €

b) bei Sachen über  
500 € (1.000 DM) Wert

2 % von  
und 1 % des Mehrwerts

500,00 €

c) bei Tieren

2 % des Wertes, mind. jedoch  
Unterbringungskosten

12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art			
	soweit nicht anderes bestimmt ist	1,50 €	-	10.000,00 €
13	Giftschein			
	Erteilung eines Erlaubnis-scheins für den Erwerb von Gift	2,50 €	-	25,00 €
14	Gutachten			
	(Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mind. jedoch angefangene Std. der Inanspruchnahme		10,00 €
15	Hinterlegungen			
	a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)			1,50 €
	b) Annahme von Geld, Wert-sachen und Wertpapieren	1 % des Wertes, mind.		1,50 €
	c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt			1,50 €
	d) Rückgabe von Geld, Wert-sachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes mind.		1,50 €
16	Kirchenaustritt			
	Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 €	-	25,00 €
17	Lohnsteuerkarten			
	Ausstellung einer Ersatzlohn-steuerkarte			5,00 €
18	Melderecht			
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
	18.1.1 Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG - )			5,00 €
	18.1.2 Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)			10,00 €
	18.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt			1,50 €
	18.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der auto-matischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 €	-	2.500,00 €

18.2 Datenübermittlung

18.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 1,50 €

18.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 10,00 € - 2.500,00 €

18.2.3 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bzw. Gebühreneinzugszentrale (GEZ), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden je übermitteltem Datensatz 0,15 €

18.3 Bescheinigungen der Meldebehörde  
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,00 €

werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte

18.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 € - 5.000,00 €

18.5 Gebührenfrei sind

18.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung

18.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)

18.5.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)

19 Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)  
a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen



	werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 €	-	150,00 €
	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19 a a) mind.		1,50 €
20	Schreibgebühren			
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk			
	- in deutscher Sprache			2,00 €
	- in fremder Sprache			4,00 €
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene ¼ Std.			2,00 €
	c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben			
	1. bei einem Format bis DIN A 4 pro Seite			0,50 €
	2. bei einem größeren Format als DIN A 4 / Seite			1,00 €
	d) Vervielfältigungen auf mechanischen Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,03 €	-	0,50 €
	- der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 6 berechnet.			
21	Vorkaufsrecht			
	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz	1,50 €	-	100,00 €

22.	Zurücknahme eines Antrags (§ 6 Abs. 5 Verwaltungsgebührenordnung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €	
23.	Sammlungswesen		
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 €	- 200,00 €
24.	Bauordnungsrecht		
24.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind.	25,00 €
24.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 24.1	
24.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer mind.	25,00 €
24.4	Beratung von Bauherr oder Planverfasser	30,00 € / Stunde	
25.	Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigungen anlässlich Bürgermeisterwahlen		15,00 €